

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Schützenvereins Eckel von 1930 e.V. umfasst alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.

§2 Grundsätze

Die Jugend im Schützenverein Eckel von 1930 e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§3 Zweck

Die Jugend im Schützenverein Eckel von 1930 e.V. will

- a) durch die Jugendarbeit in unterschiedlichen Sparten den jungen Menschen im Verein ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Wettkampf- und Breitensport sowie musikalisches Brauchtum zu pflegen,
- b) die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft befähigen und zu sozialem Engagement anregen,
- c) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur Verständigung wecken,
- d) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.

§4 Organe

Die Organe der Jugend im Schützenverein Eckel von 1930 e.V. sind

- die Jugendleitung,
- die Jugendvollversammlung,
- die Jugendsprecher.

§5 Jugendleitung

Die Jugendleitung wird vom Vereinsvorstand benannt und in der Generalversammlung bestätigt. Sie führt die Jugend des Schützenverein Eckel von 1930 e.V.

§6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugend im Schützenverein Eckel von 1930 e.V. Ihr gehören alle Jugendlichen an. Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Bekanntgabe genügt ein Aushang im Schützenhaus. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder einzuberufen. Die Jugendvollversammlung wird von der Jugendleitung des Schützenverein Eckel von 1930 e.V. geleitet.

Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählen eventuelle Wahlen von Jugendsprecher: innen.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendlichen.

Aktives Wahlrecht haben alle Jugendlichen ab dem 8.Lebensjahr.

§7 Jugendsprecher

Es gibt einen Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin.

Die Aufgabe der Jugendsprecher: innen ist die Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber der Jugendleitung, die Darstellung der Jugend im Schützenverein Eckel von 1930 e.V. in der Öffentlichkeit und die Freizeitgestaltung in Zusammenarbeit mit der Jugendleitung.

Die Wahl der Jugendsprecher: innen erfolgt alle 2 Jahre, oder wenn die Vollversammlung vorzeitige Neuwahlen beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jeder Jugendliche ab dem 12. bis zum 21. Lebensjahr.

Ein/e Jugendsprecher/in scheidet aus dem Amt aus nach Ablauf der Amtszeit, durch Wahl und Ernennung zur Jugendleitung, Wechsel in die Damen- bzw.

Schützenabteilung, Austritt aus dem Verein oder Rücktritt.

Rosengarten-Eckel, den 20.November 2025

Joana Hillmer, Jugendleiterin